



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Richtlinie für Mitarbeiter_innen und Studierende zur Benüt- zung der Labors und der Werkstätte am Institut für Festkörperphysik (E138)

der TU Wien



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 18/2011 vom 20.07.2011 (Ifd. Nr. 167)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	05.07.2011
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	138.00/003/2011
Fassung vom	20.07.2011

Richtlinie

- 1) Es gilt für sämtliche Arbeitnehmer_innen der Technischen Universität Wien das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG) i.d.g.F.
- 2) Mitarbeiter_innen und Studierende sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen. Die Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien hängt im Labor und den Werkstättenräumen des Instituts für Festkörperphysik (im Folgenden „Institut“) aus. Die jeweils aktuelle Version kann auch auf der [Homepage der Rechtsabteilung der Technischen Universität Wien](#) eingesehen werden:
- 3) Mitarbeiter_innen und Studierende dürfen ohne gültige Unterweisung Laborgeräte, Werkzeuge, Anlagen, Maschinen und Chemikalien am Institut, insbesondere in den Labor- und Werkstättenräumen des Institutes oder anderen Räumen der Technischen Universität Wien nicht benutzen.
- 4) Mitarbeiter_innen dürfen Labor- und Werkstättenräume des Instituts im Allgemeinen betreten, jedoch ist ein ausreichender Abstand zu allen Anlagen, Maschinen und anderen Gefahrenquellen zu wahren, für die keine Unterweisung vorliegt. Ist vor der Tür eines Raumes ein Gefahren- oder Warnsymbol angebracht, darf der Raum ausnahmslos nur von den dafür unterwiesenen Personen betreten werden. Der/Die jeweilige Laborleiter_in ist erforderlichenfalls für die Anbringung der Gefahren- oder Warnsymbole verantwortlich.
- 5) Eine Unterweisung für die Benützung von Laborgeräten, Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien am Institut, insbesondere in Labor- und Werkstättenräumen des Institutes, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den/die Leiter_in der Organisationseinheit (Institutsvorstand) oder eine übergeordnete Stelle der Technischen Universität Wien eingesetzt werden. Dies sind grundsätzlich die jeweiligen Laborleiter_innen oder der/die der Werkstättenleiter_in laut der im Sekretariat des Institutes aufliegenden Liste. Jede Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie von der unterweisenden und der unterwiesenen Person durch ihre Unterschriften bestätigt und im Sekretariat, beziehungsweise der Werkstätte hinterlegt wurde. Zur Dokumentation der Unterweisung ist das beiliegende Formular zu verwenden.
- 6) Liegt für ein Gerät, eine Maschine oder Anlage eine Bedienungsanleitung vor, ist diese vor der Inbetriebnahme zusätzlich zur Unterweisung zu lesen.
- 7) Mit Chemikalien darf nur gearbeitet werden, wenn die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorliegen und nachdem diese von allen beteiligten Personen gelesen wurden. Chemikalien und Gasflaschen werden ausschließlich von durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit (Institutsvorstand) autorisierten Personen oder den/die Werkstättenleiter_in beschafft und nach den dafür geltenden Richtlinien und Vorschriften transportiert, gelagert und benützt.
- 8) Mitarbeiter_innen und Studierende haben sich bei allen Tätigkeiten in den Labor- und Werkstättenräumen, sowie in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und diese strikt zu befolgen. Insbesondere sind Mitarbeiter_innen und Studierende verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden.

- 9) Mitarbeiter_innen und Studierende dürfen die Labor- und Werkstättenräume des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im selben Raum anwesend oder Hilfe im Notfall anderweitig rasch erreichbar ist.
- 10) Das Arbeiten in der Werkstätte des Institutes für Festkörperphysik (E138) ist nur mit Erlaubnis des_der Werkstättenleiters bzw. -leiterin gestattet. Mitarbeiter_innen dürfen die Labor- und Werkstättenräume des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten benützen, Studierende ausschließlich für Arbeiten nach Absprache mit ihrem_ihrer Betreuer_in. Anderen Personen ist der Zugang zu den Labor- und Werkstättenräumen zu untersagen.
- 11) Anlagen, die ohne direkte Aufsicht betrieben werden (Dauerversuche), sind derart mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten, dass Schäden durch allfälligen Austritt von Kühlwasser, Gasen und anderen Stoffen, sowie durch Fehlfunktion von Geräten vermieden werden. Verantwortlich ist der_die Laborleiter_in.
- 12) Die in vorliegender Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien zuwiderlaufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien.

Die für Fragen der Sicherheit administrativ zuständigen Mitarbeiter_innen können im Sekretariat des Instituts erfragt werden.

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.rer.nat. Silke Bühler-Paschen
Leiterin der Organisationseinheit Institut für Festkörperphysik (E138)